

Liste der verbotenen Gegenstände

1. Handgepäck (gem. Anlage 4-C)

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

1.1 Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen:

Feuerwaffen aller Art wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten und Teile von Feuerwaffen ausgenommen Zielfernrohre, Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, Luftdruck- und CO²-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. »Ball Bearing Guns«; Signal- und Starterpistolen, Bogen, Armbrüste, Pfeile, Schleudern und Katapulte, Abschussgeräte für Harpunen und Speere

1.2 Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken:

Gegenstände zur Schockbetäubung wie Betäubungsgewehre, Taser u. Betäubungsstäbe, Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays, Tierabwehrsprays

1.3 Spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen:

Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile und Hackmesser; Rasierklingen; Teppichmesser, Messer mit einer Klingenslänge über 6 cm; Eisäxte und Eispickel; Schwerter und Säbel; Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante; Scheren mit einer Klinge von mehr als 6 cm

1.4 Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges gefährden können:

Brecheisen, Bohrmaschinen u. Bohrer, tragbare Akkubohrmaschinen; Lötlampen; Sägen einschl. tragbare Akkusägen; Bolzenschussgeräte u. Druckluftnagler; Werkzeuge mit einer Klinge oder Stiel von über 6 cm Länge, die als Waffe eingesetzt werden können wie Schraubendreher und Meißel

1.5 Stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können:

Baseball- und Softballschläger; Knüppel, Schlagstöcke und Totschläger; Kampfsportgeräte

1.6 Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden:

Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder; Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern; Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper; Raukanister und Rauchpatronen; Schießpulver; Dynamit und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper u.a. pyrotechnische Erzeugnisse

2. Aufgegebenes Gepäck (gem. Anlage 5-B)

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeuges zu gefährden:

Dynamit; Schießpulver und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse; Munition; Sprengkapseln; Detonatoren und Zünder; Rauchkanister und Rauchpatronen; Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper;